

***Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit GKZ— in der derzeit geltenden Fassung vereinbaren die
Städte und Gemeinden
Aitern, Bad Bellingen, Binzen, Böllen,
Efringen-Kirchen, Eimeldingen, Fischingen, Fröhnd, Grenzach-Wyhlen,
Häg-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Stadt Kandern,
Kleines Wiesental, Stadt Lörrach, Malsburg-Marzell, Maulburg, Stadt Rheinfeld
(Baden), Rümplingen, Schallbach, Schliengen, Stadt Schönau im Schwarzwald,
Schönenberg, Stadt Schopfheim, Schwörstadt, Steinen,
Stadt Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Stadt Weil am Rhein, Wembach, Wieden, Wittlingen,
Stadt Zell im Wiesental sowie der Landkreis Lörrach
die Zweckverbandssatzung des
"Zweckverbandes Breitbandversorgung Landkreis Lörrach"***

I. Präambel

Hinweis zur Gender-Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

Die Versorgung von Bürgern und Unternehmen mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Breitbanddiensten ist ein entscheidender Standortfaktor. Um die entsprechende Breitbandversorgung sicherzustellen und zu fördern, wirkt der Zweckverband auf den Zusammenschluss insbesondere der Kommunen im Kreisgebiet hin, um dadurch die wirtschaftliche Attraktivität zu steigern. Durch den Zusammenschluss im Zweckverband soll eine bestmöglich abgestimmte, gemeinsame Planung eines zusammenhängenden Gesamtnetzes nebst koordinierter Umsetzung des Ausbaus aus einer Hand erfolgen. Dabei verantwortet der Landkreis Lörrach den Zusammenschluss aller Gemeinden an ein gemeinsames Zugangnetz (Landkreis Backbone), die Städte und Gemeinden den darauf aufbauenden innerörtlichen Ausbau (Ortsnetze). Planung, Anpachtung und/oder Ausbau kann der Zweckverband selbst vornehmen und/oder sich zur Umsetzung Dritter bedienen bzw. entsprechende Beteiligungen erwerben. Daneben ist es Ziel des Zweckverbandes, entsprechendes Know-how zu erwerben, weiterzuentwickeln und zu wahren, damit eine optimale und fachlich qualifizierte Beratung unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklung auf dem Breitbandmarkt sowohl in technischer, als auch in wirtschaftlicher und förderrechtlicher Hinsicht gewährleistet ist.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

- (1) Die Städte und Gemeinden Aitern, Bad Bellingen, Binzen, Böllen, Efringen-Kirchen, Eimeldingen, Fischingen, Fröhnd, Grenzach-Wyhlen, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Stadt Kandern, Kleines Wiesental, Stadt Lörrach, Malsburg-Marzell, Maulburg, Stadt Rheinfeldern (Baden), Rümmlingen, Schallbach, Schliengen, Stadt Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Stadt Schopfheim, Schwörstadt, Steinen, Stadt Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Stadt Weil am Rhein, Wembach, Wieden, Wittlingen, Stadt Zell im Wiesental sowie der Landkreis Lörrach bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen
„Breitbandversorgung Landkreis Lörrach“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lörrach.
- (4) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden
- (5) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ, im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Sätze 2,3 GKZ.
- (6) Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Zweckverbandsgebiet sicherzustellen, zu verbessern und zu fördern. Der Zweckverband sorgt für die Errichtung, Erhaltung und Weiterentwicklung einer passiven Infrastruktur zur Verbesserung und Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen, sowie die Abstimmung und Planung des Netzausbaus, die Organisation und Durchführung erforderlicher

Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes einschließlich der Betreibersuche und insbesondere die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur.

- (2) Der Zweckverband wird Eigentümer der von ihm errichteten passiven Infrastruktur im vorbezeichneten Sinne, sofern keine abweichende Regelung hierüber vereinbart wird. Er übernimmt zudem die Aufgabe der Verwaltung des passiven Breitbandnetzes. Hierzu gehört auch die Organisation und Durchführung vergaberechtlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Breitbandversorgung gemäß VOB/A und VOL/A.
- (3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 selbst in eigene passive Infrastrukturen und/oder dazugehörige Anlagen investieren. Er kann entsprechende Infrastrukturen und/oder Anlagen aber auch erwerben und veräußern, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und/oder Überlassung an Netzbetreiber zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen. Erforderlichenfalls kann er zur Breitbandversorgung nach Abs. 1 auch Zuwendungen an Netzbetreiber gewähren, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen dies zulassen.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 Dritter bedienen bzw. Dritte beauftragen. Er kann sich ferner an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten. Er kann sich insbesondere an einer Gesellschaft in Privatrechtsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co.KG) beteiligen bzw. in eine solche Gesellschaft investieren oder eine Gesellschaft schaffen, die auf dem Gebiet der Breitbandversorgung, insbesondere dem Bau und der Planung von passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung sowie der Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung nebst den dazugehörigen Anlagen tätig ist oder selbst bereits als Eigentümerin über entsprechende Infrastrukturen zur Breitbandversorgung verfügt.
- (5) Sofern der Zweckverband breitbandfähige Anlagen im Eigentum der Verbandsmitglieder nutzt, sind die Verbandsmitglieder dazu bereit, diese Anlagen dem Zweckverband zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung betrieblicher Erträge nach § 14 Abs. 9 dieser Satzung im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen durch den Zweckverband bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Zweckverband kann die (Teile der) Infrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz-EGovG) (BGBl. I S. 2749) notwendig ist, selbst betreiben.

III. Verfassung und Verwaltung

§3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, der Landkreis Lörrach durch den Landrat vertreten.

Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.

- (2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung
 - b) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - c) Wahl der Mitglieder und Stellvertreter im Hauptausschuss
 - d) Festsetzung einer Satzung über Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbandes
 - e) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
 - f) Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan nebst einer Ausbau- und Fortentwicklungsplanung der passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sowie Umlagen und Feststellung der Stellenübersicht

- g) Geschäftsordnungen
 - h) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder des Hauptausschusses fallen
 - i) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses
 - k) Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführer und der Mitglieder des Hauptausschusses
 - l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
 - m) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes
 - n) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes
 - o) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/4 der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen abwechselnd bei den Verbandsmitgliedern stattfinden.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfassungen über den Ausbau des jeweiligen Ortsnetzes bedürfen zudem der Zustimmung des hiervon betroffenen

Mitglieds. Beschlussfassungen über den Ausbau des Backbones bedürfen der Zustimmung des Landkreises Lörrach. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds.

- (5) Jedem Mitglied, mit Ausnahme des Landkreises Lörrach, steht eine Stimme zu („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).

Darüber hinaus werden ab dem 01.09.2019 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:

Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit Ausnahme des Landkreises Lörrach, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander in sogenannten FTTB-Gebieten anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet über die passive Breitbandinfrastruktur angeschlossenen Wohn-/Nutzungseinheiten mit eingezogener Glasfaser sowie betriebsfertigem (passivem) Übergabepunkt. Die Ermittlung der Wohn-/Nutzungseinheiten erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

In sogenannten FTTC-Gebieten, in denen der Anschluss der Wohn-/Nutzungseinheit eines vom jeweiligen Verbandsmitglied erschlossenen Kabelverzweigers erfolgt, steht die Erschließung eines Kabelverzweigers durch das Verbandsmitglied 40 angeschlossenen Wohn-/Nutzungseinheiten gleich und wird bei der Stimmenverteilung entsprechend berücksichtigt. Erfolgt in diesen Gebieten sukzessive ein FTTB-Überbau, erfolgt die Berechnung des Anteils des Verbandsmitgliedes an den weiteren Stimmen ab Erschließung von mehr als 40 Wohn-/Nutzungseinheiten mit eingezogener Glasfaser sowie betriebsfertigem (passivem) Übergabepunkt allein nach der Berechnung des Stimmenanteils in sogenannten FTTB-Gebieten.

Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmenanteilsquote nur ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Sobald alle Verbandsmitglieder nach dieser Berechnungsmethode eine Stimmanteilsquote an den Verhältnisstimmen von mindestens 0,5 erhalten, reduziert sich die zu vergebende Gesamtanzahl der Verhältnisstimmen soweit, bis mindestens ein Verbandsmitglied einen Bruchwert von unter 0,5 erreicht. Dazu addiert wird dann die je Mitglied „1 Stimme kraft Mitgliedschaft“.

Hinzu kommen 15 weitere Stimmen für den Landkreis Lörrach („Stimmen kraft Mitgliedschaft“). Der Landkreis erhält darüber hinaus keine „Verhältnisstimmen“.

Die so ermittelte Gesamtstimmensanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.

- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den

Mitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

- (7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen des Zweckverbandes vertreten ist. Jede Beschlussfassung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der im Zweckverband vertretenen Mitglieder.
- (8) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung ist der Hauptausschuss.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Landrat des Landkreises Lörrach sowie 8 weiteren stimmberechtigten Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung. Die weiteren stimmberechtigten Verbandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ebenso werden 8 Stellvertreter gewählt. Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind zudem die bestellten Geschäftsführer des Zweckverbandes sowie bis zu zwei weitere Vertreter des Landkreises Lörrach. Ist der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter der Landrat, kommt ein weiteres stimmberechtigtes Verbandsmitglied hinzu, welches entsprechend von den anderen Verbandsmitgliedern gewählt wird. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er kann den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden mit seiner Vertretung beauftragen. Übernimmt der Verbandsvorsitzende nicht den Vorsitz im Hauptausschuss, wird der Vorsitzende und sein Stellvertreter von der Verbandsversammlung bestellt. Scheidet ein gewähltes Verbandsmitglied des Hauptausschusses aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Hauptausschuss. Die Verbandsversammlung kann für die verbleibende Amtszeit ein neues stimmberechtigtes Verbandsmitglied wählen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu.
- (4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (5) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsleitung obliegen. Der Hauptausschuss berät im Übrigen Personalangelegenheiten vor, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.
 - b) Verfügungen im Rahmen des Vermögensplans im Wert von mehr als 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als Euro bis zu 1.000.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
 - c) c) Weiterleitung von Fördermitteln und Zuschüssen an Gesellschaften, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient und die zur Umsetzung der von der Verbandsversammlung beschlossenen Ausbau- und Fortentwicklungsplanung beantragt und gewährt werden.
- (7) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 5 Abs. 1 Satz 3 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptausschuss anstelle der Verbandsversammlung, sofern er nicht ohnehin zuständig ist. Kann auch der Hauptausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet an seiner Stelle der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Hauptausschusses. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband. Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben, soweit er hierfür nicht ohnehin zuständig ist:

- a) Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
 - b) Die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
 - c) Die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 im Rahmen der Stellenübersicht.
- (3) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Landkreises Lörrach dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.
- (5) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister (3. Abschnitt GemO) entsprechend anzuwenden.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 8

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen. Mit der Geschäftsführung können auch geeignete Dritte beauftragt werden.
- (2) Dem Verbandsgeschäftsführer bzw. den beauftragten Dritten obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen z.B. politischen und technischen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit.
- (3) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann ggf. zusätzlich ein technischer Leiter von der Verbandsversammlung bestellt werden. Er ist stellvertretender Geschäftsführer. Alternativ können vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag der Verbandsversammlung geeignete Dritte beauftragt werden.
- (4) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (5) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.
- (6) Der Geschäftsführer bzw. hierzu beauftragte Dritte vertreten den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 9

Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Stammkapital

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Es wird ein Stammkapital in Höhe von 750.000 € festgesetzt. Dieses ist von den Mitgliedern bis spätestens zum 01.01.2018 vollständig einzubringen. Maßgeblich sind

hierbei die zum Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung geltenden Stimmenanteile kraft Mitgliedschaft gemäß S 5 Abs. 5.

- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 10

Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbands, einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Sofern einem Verbandsmitglied oder einem Dritten Aufwendungen für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehen, so werden diese vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 11

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 12

Örtliche Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lörrach übertragen. Hierfür erhebt der Landkreis Lörrach einen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 13

Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Bei Eintritt in den Zweckverband zum Gründungszeitpunkt wird ein Zuschuss von 5.000 Euro pro Stadt/Gemeinde gewährt. Der Landkreis gewährt einmalig einen Zuschuss von 75.000 €. Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Lörrach, die erst nach Ablauf des Jahres 2015 beitreten, haben einen Zuschuss von 5.000 € zuzüglich weiterer 5.000 € für jedes weitere, angebrochene Jahr seit 2015 bei Eintritt in den Zweckverband zu entrichten. Sofern Städte und Gemeinden außerhalb des Landkreises Lörrach Mitglied im Zweckverband werden, gilt diese Regelung entsprechend.

Der Zweckverband errichtet gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung das Backbonenetz und die Ortsnetze gemäß Ausbau- und Fortentwicklungsplanung der passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet.

Der Zweckverband finanziert Investitionen und Betriebskosten über öffentliche Zuschüsse insbesondere von EU, Bund, Land und Kommunen.

Soweit die sonstigen Einnahmen für die Finanzierung der passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung nicht ausreichen, kann sich der Zweckverband zur Finanzierung der anstehenden Investitionen der Aufnahme von Darlehen bedienen, sofern dies eine wirtschaftlich vorteilhafte Vorgehensweise darstellt.

Sollten die betrieblichen Erträge einschließlich der oben genannten Finanzierungsmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. (4) dieser Satzung erheben.

- (2) Für die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (Backbone) kann der Landkreis Lörrach dem Zweckverband einen Zuschuss gewähren. Das Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sowie sämtliche Kosten und Aufwendungen, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das Backbone-Netz (z. B. Zins und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen. Von den anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen EU-, Bundes- oder Landes-Zuschüsse in Abzug gebracht.
- (3) Für die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Ortsnetzes für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung kann das jeweilige Verbandsmitglied, auf dessen

Gemarkung das Netz errichtet wird, einen Zuschuss gewähren. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das jeweilige Ortsnetz (z. B. Zins- und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen. Hierfür erhaltene EU-, Bundes-, Landes- oder sonstige Zuschüsse oder andere Erträge und Einnahmen des Zweckverbandes im Zusammenhang mit der Netzerrichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Ortsnetze in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Ortsnetzen zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind Backbone-Strecken und dem Landkreis zuzurechnen.

- (4) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen (z.B. Mieten, Pachten und Zuschüsse von EU, Bund, Land, und Kommunen) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage erheben, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.
Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich im prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 5, ("Verhältnisstimmen" zzgl. „Stimmen kraft Mitgliedschaft“) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage. Sofern noch keine „Verhältnisstimmen“ verteilt werden, sind allein die „Stimmen kraft Mitgliedschaft“ maßgeblich.
- (5) Die Umlage ist innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.
- (6) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung der von ihm zu leistenden Ausgaben Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern anzufordern.
- (7) Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Erträge, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete passive Breitbandnetz (Backbone und Ortsnetze) aus Netzentgelten, Mieten, Pachten, Zuschüssen, Gewinnausschüttungen etc. bezieht. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Aufwendungen für Gemeinkosten wie Betrieb, Personal und Verwaltung, wird dieser Überschuss entsprechend dem Verhältnis der den Verbandsmitgliedern, mit Ausnahme des Landkreises, jeweils zurechenbaren Pachteinahmen zueinander, die aus der Verpachtung der passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung (insbesondere des Backbones und der Ortsnetze) erwirtschaftet werden, auf die Kostenstellen diese Verbandsmitglieder gebucht. Zuvor werden 10% dieses Überschusses auf die Kostenstelle des Landkreises gebucht. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Kalenderjahr.
- (8) Für jedes Ortsnetz und das Backbonenetz werden gesonderte Kostenstellen geführt, auf denen alle Einnahmen und Ausgaben für das jeweilige Netz dargestellt werden.

Dies gilt insbesondere für betriebliche Erträge sofern diese nicht zum Ausgleich von Umlageforderungen benötigt werden. Die Verbandsmitglieder können zu Lasten ihrer Kostenstelle einen etwaigen positiven Saldo entnehmen, sofern die Liquidität und die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes dies zulassen.

- (9) Sofern vom Landkreis errichtete Backbonestrecken eigene betriebliche Erträge erwirtschaften, sind diese der Kostenstelle des Landkreises Lörrach zuzuordnen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes Breitbandversorgung Landkreis Lörrach erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite des Landkreises Lörrach unter: www.loerrach-landkreis.de/zv-breitband, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach, Wiesenweg 4 in 79539 Lörrach von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 16

Ausscheiden von Mitgliedern

Ausscheidende Mitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Mit dem Ausscheiden geht das Eigentum der auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Ortsnetzes und dazugehörige Anlagen an das jeweilige Verbandsmitglied über. Das ausscheidende Mitglied ist dazu verpflichtet, die auf es übergehenden Anlagen dem Zweckverband weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechenden Anlagen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt. Ein Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings die Gewährung einer Entschädigung beschließen, sofern das Ausscheiden des Mitglieds die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Übrigen wird ein auf der Kostenstelle des Verbandsmitglieds positiver Saldo mit dem Ausscheiden ausbezahlt, sofern keine Verbindlichkeiten des Verbandsmitglieds offen sind.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung fällt neben den Anlagen des Zweckverbandes das nach Bereinigung der

Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer "Gesamtstimmen" gem. § 5 Abs. 4, Satz 3 zu. Ferner geht bei einer Auflösung das Eigentum des auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Ortsnetzes (i. S. v. § 14 Abs. 3) und dazugehörige Anlagen des Zweckverbandes an das jeweilige Verbandsmitglied über. Bei einer Auflösung des Zweckverbandes geht das Backbonenetz im Sinne von § 14 Abs. 2 in das Eigentum des Landkreises Lörrach über.

Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes

§ 18

Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Lörrach, den 19.07.2019

gez. Marion Dammann
Verbandsvorsitzende